



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 31. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten
vom 21.11.2017

Öffentlicher Teil

- 4) Erlass der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) 737-2014/2020
1. Ergänzung

Im Juni 2017 wurde mit den Ausbauarbeiten der Poststraße begonnen. Der Ausbau wird niveaugleich ausgeführt und im kommenden Jahr beendet. Die Poststraße ist von der Goethestraße bis zur Einmündung in die Freiheitsstraße im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt, d.h. in diesem Bereich ist eine maschinelle Straßenreinigung vorgesehen. Mit Beginn der Arbeiten wurde die maschinelle Reinigung eingestellt und zwischenzeitlich die Straßenreinigungsgebühren für die angrenzenden Grundstücke abgesetzt. Bedingt durch die Art der Befestigung mit Pflastersteinen ist auch künftig eine maschinelle Reinigung nicht mehr angezeigt, da hierdurch das Füllmaterial mit aufgenommen werden könnte. Auch ein fehlender Hochbord spricht gegen eine künftige Berücksichtigung. Die Poststraße soll daher aus dem Straßenreinigungsverzeichnis entnommen werden. Hierdurch geht die Straßenreinigungspflicht, vergleichbar mit anderen niveaugleich ausgebauten Straßen im Gemeindegebiet, auf die angrenzenden Grundstückseigentümer über.

Der Straßenausbau wird sich ferner auf die Freiheitsstraße, Teilstück zwischen Poststraße und Goethestraße erstrecken. Daher soll dieses Teilstück ebenfalls aus dem Straßenreinigungsverzeichnis entnommen werden.

Das Gewerbegebiet Dam wird durch die Straßen Sohlweg und Gewerbering erschlossen. Die maschinelle Straßenreinigung des Sohlweges erstreckte sich bislang bis zum Gewerbering, ohne die Verlängerung und Stichwegerschließung im III. Bauabschnitt

des Gewerbegebietes zu berücksichtigen. Der Gewerbering wurde lediglich von der Einmündung Sohlweg bis zum Haus Nr. 9 maschinell gereinigt. Im Rahmen der Bau-phase, die nunmehr weitgehend abgeschlossen ist, wurde eine monatliche Kehrung als Teil der allgemeinen Straßenunterhaltung durchgeführt. Die Sonderkehrleistung soll nunmehr zum 31.12.2017 eingestellt und durch eine wöchentliche maschinelle Straßenreinigung abgelöst werden. Sowohl die Straße Sohlweg als auch der Gewerbering sollen daher insgesamt in das Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommen werden.

Ab dem kommenden Winter wird bekanntlich der Winterdienst reduziert. Hier erscheint es aus Rechtssicherheitsgründen angezeigt, die Straßenreinigungssatzung diesbezüglich in seiner Textform in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes anzupassen.

In § 1 Abs. 3 heißt es z.Z.: *„Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.“*

Der § 2 regelt die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer. Dort heißt es im Abs. 5: *„Die Winterwartung der Fahrbahnen bleibt in der Zuständigkeit der Gemeinde“*. Hierdurch könnte der unzutreffende Schluss gezogen werden, dass die Gemeinde generell und vollständig eine Winterwartung aller Straßen gleichermaßen durchführt.

Die vorgeschlagene Änderung gemäß vorliegendem Satzungsentwurf präzisiert den Pflichtenkreis auf das, was die Gemeinde tatsächlich an Leistungen zu erbringen hat, nämlich *„insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.“*

Der § 2 Abs. 5 wird durch die vorgenannte Regelung gegenstandslos und soll daher gestrichen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 darum gebeten, zur besseren Nachvollziehbarkeit die aktuelle Straßenreinigungssatzung vorzulegen.

Herr Karner erläutert den Sachverhalt und geht dabei auf die Art und den Umfang der Reinigungspflicht und des Winterdienstes der Grundstückseigentümer ein. Sodann beantwortet Herr Karner eine Anfrage der SPD-Ratsfraktion zu einem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg betreffend Durchführung des Winterdienstes.

Auf Nachfrage des Ratsmitglieds Wahlenberg sagt Herr Karner, dass durch die Änderung der Satzung über die Straßenreinigung den Bürgern keine neuen Handlungspflichten auferlegt werden.

Sodann fasst der Rat mit 29 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:
Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.